

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

5. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 17. September 2014

Nr. 21

Inhalt

Seite

Impressum..... 1

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

- **Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Farnstädt – Landkreis Merseburg-Querfurt – durch das Regierungspräsidium Halle (Sachsen-Anhalt)** 2

Bekanntmachung der Stadt Schraplau

- **Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren „Hochwasserschutz Ortslage Schraplau“** 3, 4

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt**B E K A N N T M A C H U N G
der Gemeinde Farnstädt**

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Farnstädt
– Landkreis Merseburg-Querfurt – durch das Regierungspräsidium Halle (Sachsen-Anhalt)

Die Gemeinde Farnstädt hat zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Farnstädt ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt, da der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß ausgefertigt wurde.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt in der Sitzung am 19.03.2003 beschlossene Flächennutzungsplan (Beschluss-Nr. 228-38-03), bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.06.2003, Aktenzeichen 25-21101/0415 genehmigt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Farnstädt wurde ausgefertigt, wird hiermit erneut bekanntgemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 04.07.2003 in Kraft. Jedermann kann den Flächennutzungsplan der Gemeinde Farnstädt und den dazugehörigen Erläuterungsbericht im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Nebengebäude, Zimmer 2 während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis:

Im Hinblick auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 215 Abs. 2 BauGB) wird auf die ursprüngliche Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt vom 03.07.2003 (Amtsblatt Nr. 09 der Verwaltungsgemeinschaft Weitzschker-Weidatal vom 03.07.2003) verwiesen.

Ein erneuter Beginn der in § 215 BauGB geregelten Fristen ist auf Grund der rückwirkenden Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Farnstädt mit dieser erneuten Bekanntmachung nicht verbunden.

Mylich
Bürgermeister der Gemeinde Farnstädt

- Siegel -

Bekanntmachung der Stadt Schraplau**B E K A N N T M A C H U N G
der Stadt Schraplau**

über das **Planfeststellungsverfahren
Hochwasserschutz Ortslage Schraplau“**

**Vorhabensträger: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
Sachsen-Anhalt (LHW)**

Für das o.g. Vorhaben wird auf Antrag des Vorhabensträgers, dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), gemäß §§ 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) das Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen sowie der landschaftspflegerische Begleitplan) liegen in der Zeit

vom 30.09.2014 bis 29.10.2014

im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land; Hauptstraße 43
Nebengebäude, Zimmer 2 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
zu nachfolgend aufgeführten Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Montag, Mittwoch und Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Für die Dauer der Auslegung werden die Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite www.lvwa.sachsen-anhalt.de/pfv-wasser veröffentlicht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **13.11.2014**, bei der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können ebenfalls beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) bzw. in der Dessauer Str. 70 in 06118 Halle (Saale), Zimmer 201, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen bis auf die, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Abgabe der Stellungnahmen der im Land Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzverbände gilt (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen. (§ 17 Abs. 4 VwVfG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG).

Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.
Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG).

Schraplau, den 16.09.2014